

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium  
„Projektmanagement“ an der Hochschule Augsburg  
vom 28. Januar 2009**

***In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.11.2011***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1  
Studienziele

<sup>1</sup>Das weiterbildende Studium Projektmanagement hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sowie verwandter Disziplinen mit Baubezug und beruflicher Erfahrung für eine Tätigkeit mit wirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung und internationalen Komponenten weiter zu qualifizieren und branchenspezifisches Spezialwissen in wählbaren Vertiefungsmodulen (derzeit Bau und Immobilie, Fassade oder Ausbau) zu vertiefen. <sup>2</sup>Damit wird einerseits der branchenbezogenen Spezialisierung, andererseits dem zunehmenden Bedarf an Führungswissen Rechnung getragen. <sup>3</sup>Das Studium soll damit berufliche Perspektiven erweitern, ohne die Berufstätigkeit unterbrechen zu müssen. <sup>4</sup>Es betrachtet die parallele Berufspraxis als integralen Bestandteil der Ausbildung.

§ 2  
Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens oder ähnlicher Studiengänge oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten.“

(2) Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind

- a. eine insgesamt einjährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums sowie
- b. der Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung durch ein von der Prüfungskommission durchgeführtes Verfahren nach Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Über die Feststellung der Qualifikation, insbesondere ob die nachgewiesene Berufstätigkeit den Anforderungen entspricht, entscheidet in Zweifelsfällen die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 ECTS kann sie festlegen, dass zusätzliche Nachweise zu erbringen sind.

(4) Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Punkten können zum Studium zugelassen werden, wenn sie

- a. die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen und
- b. die Prüfungskommission aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Augsburg noch zu erbringende Leistungen bestimmt, die zur Erreichung der

Gleichwertigkeit mit 210 ECTS-Punkten bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden müssen.

(5) <sup>1</sup>Das Studium ist kostenpflichtig. Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

### § 3 Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Das weiterbildende Studium „Projektmanagement“ wird als Teilzeitstudium geführt. <sup>2</sup>Es ist auf die Dauer von fünf Semestern angelegt während derer insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) zu erbringen sind.

### § 4 Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage festgelegt.

### § 5 Praxistransfermodul

<sup>1</sup>Das Praxistransfermodul hat zum Ziel, das Studium und die parallele Berufstätigkeit der Teilnehmer miteinander zu vernetzen und damit den Lern- und Anwendungserfolg unter den besonderen Bedingungen eines berufs begleitenden Studiums optimal zu erreichen. <sup>2</sup>Es ist bis spätestens Ende 2. Semesters vollständig abzuleisten bzw., im Falle des vorzeitigen Absolvierens des Vertiefungsmoduls, bis spätestens Ende 3. Semesters. <sup>3</sup>Das Praxistransfermodul kann Studierenden, deren Vorqualifikation mindestens 240 ECTS umfasst (z.B. Diplomabschluss), auf Antrag angerechnet werden. <sup>4</sup>Die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 bleiben unberührt.

### § 6 Vertiefungsmodule

<sup>1</sup>Das Studium umfasst neben den verbindlichen Anteilen des Curriculums (Pflichtanteile) einen individuellen Schwerpunkt (Bau und Immobilie, Fassade, Ausbau), der in Form des Vertiefungsmoduls eingebracht wird (Wahlpflichtanteil). <sup>2</sup>Ein Vertiefungsmodul umfasst 30 ECTS, das Studienangebot orientiert sich an den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen für die Studienmodule „Fassade“, vom 8. Oktober 2007 und „Führungswissen Bau und Immobilie“ vom 15. Juli 2008, in deren jeweils gültigen Fassungen.

### § 7 Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).  
(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich des Projektmanagements oder der gewählten Vertiefungsrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.  
(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit soll höchstens zwei Semester betragen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit erst am Ende des 4. Semesters ausgegeben, verkürzt sich die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit auf ein Semester. <sup>4</sup>Die Frist kann angemessen verlängert werden, wenn sie aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen überschritten wird. <sup>5</sup>Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg entsprechende Anwendung.

## § 8 Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten mit einem Gewichtungsfaktor gemäß Anlage 1, Spalte 8 gewichtet.

## § 9 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg.

## § 10 Studienplan

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. <sup>2</sup>Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine. <sup>3</sup>Dabei besteht keine Bindung an den in § 9 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) genannten Prüfungszeitraum.

## § 11 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise im dort geforderten Umfang nachgewiesen oder bestanden sind.

## § 12 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Fachhochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Engineering in Project Management", Kurzform: "M.Eng."
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad sowie ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup> Beendet ein Studierender das Studium nach dem zweiten Studiensemester, und hat er die Module 2, 3 und 4 erfolgreich absolviert, erhält er auf Wunsch das Hochschulzertifikat nach der Studien- und Prüfungsordnung „Führungswissen Bau und Immobilie“ vom 15. Juli 2008. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn durch das abgelegte Wahlpflichtangebot andere Zertifikate dem Umfang nach abgeleistet sind. <sup>3</sup>Eine spätere Wiederaufnahme des Studiums ist grundsätzlich möglich.

## § 13 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Baumanagement vom 18. Dezember 2003, KWMBI II 2004 S. 1746 tritt außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 27. Januar 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 27. Januar 2009.

Augsburg, den 27. Januar 2009

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. H.E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Januar 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2009 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2009.

GewT	=	Gewicht für Teilnote
GewE	=	Gewicht der Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdIP	=	mündliche Prüfung
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des weiterbildenden Studiengangs „Projektmanagement“ an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6		7	8
Lfd. Nr.	Module	Gesamtstundenzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
<b>0</b>	<b>Praxistransfermodul</b>	<b>12</b>	<b>23</b>	-	mdlPr 30 min	Praxisdokumentation		Abschluss mit Erfolg ist Voraussetzung für die Aushändigung des Zeugnisses
<b>1</b>	<b>Schlüsselkompetenzen</b>	<b>48</b>	<b>3</b>	-	-	-	-	Teilnehmernachweise mit Erfolg in den Teilmodulen 1.1. und 1.2 sind Voraussetzung für die Aushändigung des Zeugnisses 3)
1.1	Kommunikation + Teamarbeit	32	2	SU,Ü	-	-	-	
1.2	Präsentationstechnik	16	1	SU,Ü	-	-	-	
<b>2</b>	<b>Rechtliche Kompetenz/ Bauvertragsrecht</b>	<b>64</b>	<b>6</b>	SU,Ü	mdlPr 30-45 min oder schrP 90-150	-	StA	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,2 (Prfg 0,6 + StA 0,6) in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
<b>3.</b>	<b>Internationales Projektmanagement</b>	<b>64</b>	<b>6</b>	SU, Ü	mdlPr 30-45 oder schrP 90-150	-	StA	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,2 (Prfg 0,6 + StA 0,6) in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
<b>4.</b>	<b>Unternehmerische Kompetenz</b>	<b>64</b>	<b>6</b>					Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,2 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein
4.1	Betriebswirtschaftslehre	48	5	SU,Ü	mdlPr 30-45	-	StA	GewT 5
4.2	Qualitäts- und Prozessmanagement	16	1	SU,Ü	mdlPr 30-45	-	-	GewT 1
<b>5</b>	<b>Vertiefungsmodul</b> Wahlweise 5.1., 5.2., oder 5.3.	<b>200-240</b>	<b>30</b>				5)	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 4,0 in die Prüfungsgesamtnote (GewE) ein. Näheres regelt die separate Modul-SPO, bzw. für das Vertiefungsmodul 5.1 PM Bau und Immobilie die Anlage 3
5.1.	PM Bau und Immobilie		(30)				5)	
5.2.	Fassade		(30)				5)	
5.3.	Ausbau		(30)				5)	
<b>6</b>	<b>Mastermodul</b>	<b>24</b>	<b>16</b>					Notengewicht der Masterarbeit 2,4; Teilnahmenachweis des Masterseminars mit Erfolg ist Voraussetzung für die Annahme der Masterarbeit
6.1	Masterseminar	24	1	-	-	-	-	
6.2.	Masterarbeit	-	15					
<b>Gesamt</b>		<b>476-516</b>	<b>90</b>					

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen
- 3) Der Erfolg in den Teilfächern wird jeweils durch ein Abschlussgespräch am Ende des Teilfachs und zusätzlich bei 1.2 durch die erfolgreiche Durchführung einer Präsentation festgestellt.
- 4) Gegenstand der Prüfung sind die Teilfächer 4.1 und 4.2
- 5) Siehe entsprechende Studien- und Prüfungsordnung, es besteht kein Anspruch, dass Teilmodule jederzeit angeboten werden.

**Anlage 2:**

**Anlage 2: Verfahren zum Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG zur Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang Projektmanagement**

	Kriterium		Max. Punktzahl	
1	Aufnahmegespräch	Motivation zum Studium	Max. 10	25
		Fähigkeit zum Sachvortrag	Max. 5	
		Erforderliches Grundwissen	Max. 10	
2	Qualität der eingereichten Unterlagen	Schlüssige Darstellung Berufsweg <sup>1)</sup>	Max. 15	25
		Schlüssige Darstellung der mit dem Studium verbundenen Ziele <sup>2)</sup>	Max. 10	
3	Einschlägige Berufserfahrung (qualitativ und quantitativ)	Pro Jahr (max. 15 Punkte)	5	25
		Führungsposition	Max. 10	
4	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,0 bis 1,5	20	20
		1,6 bis 2,3	15	
		2,3 – 3,0	10	
5	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Ausland (> 6 Monate)	Max. 5	25
		Ehrenamt	Max. 5	
		Gremienarbeit	Max. 5	
		Weiterbildungen	Max. 10	
	Das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 75 ist Voraussetzung für die Zulassung.			

<sup>1)</sup>Der berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von Bescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Projektbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Darlegungen sollen stichwortartig die bisherigen beruflichen Einsatzfelder der Bewerber beschreiben und der Prüfungskommission ermöglichen die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems zu würdigen.

<sup>2)</sup> Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen nachvollziehbar schriftlich darlegen, damit die Prüfungskommission die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems würdigen kann. Der Umfang der Begründung soll sich auf eine Seite A4 beschränken.

**Anlage 3:**

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Vertiefungsmodul „5.1 PM Bau und Immobilie“

1	2	3		4	5 Prüfungen		6	7	8
Lfd. Nr.	Module	Gesamtstundenzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)		Ergänzende Regelungen
	<b>Projektkompetenz</b>	<b>136</b>	<b>18</b>						
	Projektvorbereitung, strategische Planung	48	6	SU, Ü	-	-	StA		GewT 1,5
	Projektmanagement	64	7	SU, Ü	-	-	StA		GewT 1,5
	Bauökonomie und Facility Management	24	3	SU, Ü	-	-	StA		GewT 1,0
	Bauprojektkompetenz	-	2	SU, Ü	90-150	-			GewT 2,0
	<b>Technische Kompetenz</b>	<b>104</b>	<b>12</b>						
	Baubetriebsplanung und Kosten- Leistungsrechnung	64	7	SU, Ü	90-150	-	StA		GewT 2,0 (Prfg. 1,0 StA 1,0)
	Nachhaltiges Bauen, Umweltschutz	16	2	SU, Ü	30 - 90	-			GewT 1,0
	Technische Gebäudeausrüstung und Infrastruktur	24	3	SU, Ü	30 - 90	-			GewT 1,0
	<b>Gesamt</b>	<b>240</b>	<b>30</b>						